

Satzung

über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren für den Waldfriedhof „Schulerholz“ und der Friedhöfe in den Stadtteilen Hochsal und Luttingen

(Friedhofsgebührensatzung vom 15.09.2014)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes jeweils in der heute geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 13.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB);
 3. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Kinder und Auswärtige

- (1) Kinder im Sinne dieser Gebührensatzung sind Personen unter 10 Jahren, alle übrigen Personen gelten als Erwachsene.
- (2) Auswärtige Personen sind solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Laufenburg haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Verstorbenen. Bezüglich des Friedhofs im Stadtteil Hochsal gilt die Regelung nach § 1 Absatz 2 der Friedhofsatzung.

§ 5

Grabplatzgebühren

Für das jeweils zur Bestattung zur Verfügung gestellte Grab bzw. für die Grabstelle wird folgende Gebühr erhoben:

	<u>Einheimische</u>		<u>Auswärtige</u>
	<u>ab 01.11.2014</u> <u>in Euro</u>	<u>ab 01.01.2016</u> <u>in Euro</u>	<u>ab 01.11.2014</u> <u>in Euro</u>
1. Überlassung eines Reihengrabes			
a) für Erwachsene	923,00	1.127,00	2.255,00
b) für Kinder	286,00	358,00	716,00
c) auf dem anonymen Urnengrabfeld (Rasengrab einschl. Unterhaltung)	149,00	156,00	312,00
2. Verleihung von besonderen Rechten			
a) Wahlgrab, Einzelfläche	1.105,00	1.349,00	2.698,00
b) Wahlgrab Doppelgrabfläche	1.950,00	2.346,00	4.692,00
c) Wahlgrab je weitere Grabfläche	832,00	1.017,00	2.034,00
d) Urnenwahlgrab, Einzelgrabfläche	381,00	427,00	854,00
3. Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber			
a) für Einzel für Einzelgräber je Jahr	44,00	53,00	107,00
b) für Doppelgräber je Jahr	78,00	93,00	187,00
c) für jede weitere Grabfläche je Jahr	33,00	40,00	81,00
d) für Urnengräber	25,00	28,00	57,00

§ 6

Bestattungsgebühren

Für die Benutzung der Friedhofsgebäude und Einrichtungen sowie die Durchführung von Bestattungen werden folgende Gebühren (Pauschalentgelte) erhoben:

	<u>Einheimische</u>		<u>Auswärtige</u>
	ab 01.11.2014 in Euro	ab 01.01.2016 in Euro	ab 01.11.2014 in Euro
1. Benutzung der Friedhofshallen	182,00	200,00	400,00
2. Benutzung der Leichenzellen je angefangenen Tag	16,50	18,00	37,00
3. Öffnen und Schließen eines Grabes zur Erdbestattung			
a) für Personen ab 10 Jahren	498,00	498,00	498,00
b) für Personen unter 10 Jahren	243,00	243,00	243,00
c) Zuschlag für eine Zweitbelegung bei Doppelgräbern	45,00	45,00	45,00
d) Zuschlag für Tieferlegung	96,00	96,00	96,00
4. Beisetzung von Aschen (Urnenbestattung) in Anwesenheit von Hinterbliebenen einschl. einer kleinen Aufbahrungsdekoration	207,00	207,00	207,00
5. Beisetzung von Aschen (Urnenbestattung) ohne Anwesenheit von Hinterbliebenen	125,00	125,00	125,00
6. Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Trauerfeier für Erd- und Urnenbestattung einschl. Stellung oder Ergänzung der Aufbahrungsdekoration (Kerzenleuchter, Weihwasserschale, Sandbehälter, Kranzständer und Behältnis für Trauerkarten u.ä.)	103,00	103,00	103,00
7. Ausgrabungen von Leichen und Leichenteilen und Umbettungen bei einer Ruhezeit			
a) bis zu 5 Jahren	1.218,00	1.218,00	1.218,00
b) bis zu 10 Jahren	977,00	977,00	977,00
c) bis zu 15 Jahren	733,00	733,00	733,00
d) über 15 Jahren	652,00	652,00	652,00
e) für Urnen	123,00	123,00	123,00

	<u>Einheimische</u>		<u>Auswärtige</u>
	ab 01.11.2014 in Euro	ab 01.01.2016 in Euro	ab 01.11.2014 in Euro
8. Liefern und Verlegen von Maggia-Trittplatten und Stellkanten für das Grabfeld			
a) bei Erdbestattung	255,00	255,00	255,00
b) bei Urnenbestattung	132,00	132,00	132,00
9. Sonstige nicht aufgeführte Arbeiten werden nach dem Zeitaufwand abgerechnet			
10. Bei außergewöhnlichem Aufwand und außergewöhnlicher Leistung des Bestattungspersonals (z.B. für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Mehraufwand bei Frost, Wassereinbruch etc.) ist der Mehraufwand zu ersetzen.			

§ 7 Verwaltungsgebühren

Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung mit folgender näheren Bestimmung:

- | | | |
|--|-----|-------|
| 1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales | EUR | 20,00 |
| 2. Genehmigung von Grabeinfassungen | EUR | 20,00 |

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Laufenburg (Baden) vom 14.02.2005 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 13.10.2014

Der Gemeinderat:

Ulrich Krieger
Bürgermeister

Ausgefertigt nach Beschlussfassung und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 vom 24. Oktober 2014.

Laufenburg(Baden), den 24.10.2014

Bürgermeisteramt

Ulrich Krieger
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.